

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Zeitung für
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Zeitung für
"Tageblatt", Riesa.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 73.

Donnerstag, 28. März 1895, Abend.

48. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Biwöchentlicher Bezugspreis bei Abholung in den Apotheken in Riesa und Großnaundorf, sowie am Schalter der Lohner Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Drucker frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Buchdrucker frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Zugangs-Klausur für die Nummer des Ausgabeblattes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewalt.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Reichenstraße 50. — Für die Reaktion verantwortlich: Herrn. Günther in Riesa.

Bekanntmachung.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern zum Erlass der nachstehend abgedruckten Ortsgesetze unter dem 23. März 1895 oberbehörliche Genehmigung erhalten hat, werden dieselben hiermit gemäß § 3 des Gesetzes vom 15. April 1884 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Riesa, den 28. März 1895.

Der Stadtrath.
Möller, Bürgermeister.

Ortsgeetz,

die Einführung des Schlachthofzwanges in der Stadt Riesa betreffend.

Auf Grund des Gesetzes, die öffentlichen Schlachthäuser betreffend, vom 11. Juli 1876 in Verbindung mit § 23 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung ist folgendes

Ortsgeetz

aufgestellt worden.

§ 1.

Verbot der Privatschlachttäten.

In dem Gemeindebezirk der Stadt Riesa wird das Schlachten von Kindern, Külbbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden und Hunden in Privatschlachttäten und überhaupt an anderem als an dem in § 2 bezeichneten Orte verboten.

§ 2.

Nähere Begrenzung des Verbots.

Demzufolge darf das Schlachten von Thieren der in § 1 gebrochenen Gattungen, sowie jede damit im Zusammenhange stehende Verrichtung, insbesondere das Abhäuten, Brühen, Enthaaren und Ausweiden solcher Schlachthiere, sowie das Entleeren und Reinigen der Ein- gewebe derselben fernerhin nur in dem hierfür städtischen Schlachthofe vorgenommen werden. Ausgenommen von dieser Vorschrift bleibt:

- Das Enthäuten der geschlachteten Külbber, Sauglämmere und Ziegen.
- Die Tötung derjenigen Thiere, an welchen aus irgend einem Grunde innerhalb des Stadtgebietes die Notenschlachtung vorgenommen werden muß.

Die übrigen mit dem Schlachten solcher, sowie durch Blutabfluss oder andere Unfälle außerhalb des Schlachthofes getöteten Viehstücke im Zusammenhange stehenden Verrichtungen dagegen dürfen, soweit sie überhaupt nach dem Gutachten des städtischen Thierarztes noch zulässig sind, nur im städtischen Schlachthofe vorgenommen werden.

- Das Töten und Zerteilen von Thieren in der Kavallerie.

§ 3.

Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Entschädigung der Besitzer von Privatschlachtereien.

Die Stadtgemeinde Riesa übernimmt es, den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der bei dem Inkrafttreten dieses Ortsgezetzes im Gemeindebezirk rechtmäßig bestehenden Privatschlachttäten für den erweislich wirklichen Schaden, den sie dadurch erleiden, daß ihre dem Schlachtbetriebe dienenden Räumlichkeiten und Einrichtungen infolge dieses Verbots ihrer bestimmungsmäßigen Benutzung entzogen werden, Entschädigung zu leisten.

§ 5.

Feststellung des Entschädigungsbeitrages.

Insofern über die Höhe der nach Vorstehendem zu gewährenden Entschädigung zwischen der Stadtgemeinde und den Besitzern und Nutzungsberechtigten der in rechtmäßig bestehenden Privatschlachttäten eine gültige Vereinigung nicht zustände kommt, wird die Entschädigung zunächst im Verwaltungsweg festgestellt.

Zu diesem Zwecke ist der Erhöhungspruch binnen zwei Monaten von dem Inkrafttreten dieses Ortsgezetzes an bei dem Rathe der Stadt Riesa schriftlich anzumelden.

Der letztere entscheidet nach Einholung sachverständiger Gutachten über die erhobenen Erhöhungsprüche in erster Instanz.

Gegen dessen Entscheidung steht den Beteiligten das Rechtsmittel des Rekurses zu. Dazwischen die Anspruchserheber auch bei der Entscheidung der zweiten Instanz sich nicht beruhigen wollen, so ist nach Maßgabe von § 31, alinea 2 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 von denselben der Rechtsweg zu betreten.

§ 6.

Zeit des Inkrafttretens dieses Ortsgezetzes.

Dieses Ortsgeetz tritt am 8. April 1895 in Kraft.

Riesa, den 28. März 1895.

(L. S.)

Der Stadtrath

(L. S.)

Die Stadtverordneten

Möller, Bürgermeister

Thost, Vorsteher

Ortsgeetz,

die obligatorische Untersuchung sämtlicher in dem Stadtbezirk Riesa zur Schlachtung gelangenden Gattungen von Schlachthieb betreffend.

§ 1. Alles in Riesa zur Schlachtung gelangende Schlachthieb, als Külbber, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, muß zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten durch den vom Stadtrath hierzu angestellten geprüften Thierarzt einer Untersuchung unterworfen werden und es ist daher dem letzteren mindestens 2 Stunden vor der beabsichtigten Schlachtung Meldung zu machen. Die Schlachtung darf keinesfalls eher erfolgen, als bis der vorerwähnte städtische Thierarzt das betreffende Schlachthieb in lebendem Zustande untersucht hat.

Haben Viehstücke, welche plötzlich innerlich erkranken oder durch einen Unfall verlegt werden, sofort getötet werden müssen, so darf das Ausweiden und weitere Auschlachten solcher, sowie der durch Blutabfluss oder andere Unfälle getöteten Viehstücke nur in Gegenwart des städtischen Thierarztes geschehen, soweit solches nach dem Gutachten desselben überhaupt zulässig ist.

Die Bestimmung des Absatz 1 leidet auf das nicht gewerbsmäßige Schlachten von Ziegen unter 3 Monaten keine Anwendung.

§ 2. Alle Gewerbetreibenden, welche zum Zwecke des Verkaufs des Fleisches schlachten lassen, haben ein mit ihrem Namen bezeichnetes, vom Stadtrath zu Riesa zu beziehendes und mit dessen Stempel versehenes Schlachtbuch zu führen, in welchem a. die geschlachteten Thiere einzeln aufzuführen, b. das Datum der Schlachtung, c. eventuell die Nummern der betreffenden Schlachtführerscheine, d. das Datum der Untersuchung, e. der Name des untersuchenden Fleischbeschauers, f. die Nummern im Journale desselben, g. das Ergebnis der Untersuchung einzutragen sind.

Die Ausfüllung der Spalten unter d, e, f und g hat durch den städtischen Thierarzt selbst zu erfolgen.

Bezüglich der, nach wie vor von verpflichteten Trichinenbeschauern vorzunehmenden Untersuchung der Schweine auf das Vorhandensein von Trichinen werden besondere Bestimmungen getroffen.

In Spalte g des zuerst erwähnten Schlachtbuches ist das Ergebnis der Untersuchung von dem städtischen Thierarzt mit der Bezeichnung: „vollwertig“, „minderwertig“ oder „ungenießbar“ einzutragen.

Diese Schlachtbücher sind dem Aufsichtsbeamten, sowie den mit der Einsichtnahme derselben vom Stadtrath besonders beauftragten Personen auf deren Verlangen unweigerlich vorzulegen.

Personen, welche nicht gewerbsmäßig oder nicht zum Zwecke eines Gewerbetriebes (Gast- und Schankwirtschaft etc.) schlachten oder schlachten lassen, sind nicht verpflichtet, ein Schlachtbuch zu führen; sie erhalten über das Resultat der Untersuchung besondere, von dem Fleischbeschauer ausgeteilte Befundcheine, die sie mindestens 3 Monate lang aufzubewahren und auf Verlangen dem revidirenden Beamten vorzulegen haben.

§ 3. Alles untersuchte und vollständig tadellos befindende, sonst bankwürdige Fleisch wird von dem städtischen Thierarzt mit Stempeln, welche die Inschrift: „Fleischbeschau Riesa“ tragen, bedruckt und nur das mit solchen Stempeln versehene Fleisch darf verkauft werden.

§ 4. Werden Fleischwaren bei der Untersuchung für gesundheitsschädlich oder ekelreißend erklärt, so sind dieselben von dem städtischen Thierarzt zunächst unter sicherem Verschluß zu bringen. Dem Eigentümer steht es frei, binnen 24 Stunden nach jener Untersuchung Widerspruch gegen das Gutachten des Fleischbeschauers bei dem Stadtrath zu erheben, welcher nach Gehör des Bezirksthierarztes — unbeschadet des geistlichen Rechtsmittelverfahrens — entscheidet.

Die Kosten hat, wenn der Widerspruch für unbeachtlich erklärt wird, der Eigentümer, im entgegengesetzten Falle die Stadtgemeinde zu tragen.

Das nur zu technischen Zwecken verwendbare Fleisch ist von dem Fleischbeschauer durch Uebergießen mit Petroleum oder dergleichen für den menschlichen Genuss auf Kosten des Eigentümers unbrauchbar zu machen und sodann für Rechnung des Eigentümers zu verkaufen.

Soweit die Verwendung des durch den städtischen Thierarzt beanstandeten Fleisches als menschlichen Nahrungsmittel durch die Verordnung vom 17. December 1892, betr. den Verkauf von Fleisch und Fett kanter Thiere, verboten wird, ist damit nach den Schlusslinien der §§ 1 und 2 dieser Verordnung zu verfahren.

§ 5. Das zwar für genießbar, jedoch für minderwertig (nicht bankwürdig) erklärte Fleisch wird vom städtischen Thierarzten mit einem Stempel, welcher die Inschrift: „Fleibank Riesa“ trägt, bedruckt und der Freibank überwiesen. Über die Einrichtung der letzteren ergehen besondere Bestimmungen.